

**IX. Ausschuss für Elbaj-Lothringen:**

Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig, Elbaj-Lothringen; Stellvertreter: Hessen, Lübeck.

**X. Ausschuss für die Verfassung:**

Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen; Stellvertreter: Sachsen-Altenburg.

**XI. Ausschuss für die Geschäftsordnung:**

Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

**Ausschuss für das Eisenbahngütertarifwesen:**

Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg.

Der Bundesrat beschließt auf Grund der Reichsvorfassung:

1. über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von denselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten;

ferner:

über die Erklärung des Krieges im Namen des Reichs, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt; über die Exekution, wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen; über die Auflösung des Reichstags; über die Feststellung der von der Kasse jedes Bundesstaats der Reichskasse schuldigen Beiträge an Hüllen und Verbrauchsabgaben; über die Entlastung der Rechnungen von der Verwendung aller Einnahmen des Reichs; über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind; über Verfassungskreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist; über Beschwerden wegen verweigertes oder gehemmter Rechtspflege.

Außerdem sind dem Bundesrate durch besondere Reichsgesetze auf zahlreichen Gebieten Befugnisse und Obliegenheiten übertragen worden. Insbesondere wählt er kraft gesetzlicher Vorschrift:

1. fünf von den Mitgliedern der Reichsschuldenkommission aus seiner Mitte,
2. drei von den Mitgliedern des Reichsbankkuratoriums aus seiner Mitte,
3. acht nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts, davon mindestens sechs aus seiner Mitte,
4. die nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung,
5. die Mitglieder des Reichs-Gesundheitsrats,
6. sieben von den Mitgliedern des Reichs für Arbeiterstatistik,
7. die Mitglieder des Waisenamtschusses,
8. die Mitglieder des Reichs für das Auswanderungswesen;

er bestimmt

9. den Vorsitzenden der Berufungskammer in Börsen-Zhrengerichtssachen und dessen Stellvertreter;
10. den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Berufungskommission für das Ordnungstrafverfahren wegen verbotenen Warenteilmhandels;
11. den Vorsitzenden des Reichsausschusses zur Wiederherstellung der Handelsflotte und dessen Stellvertreter und ernennt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Ausschusses;